

DATENSCHUTZ-LEITFADEN FÜR STEUERBERATER





DATENSCHUTZ-AUFGABEN FÜR STEUERBERATER

Im Jahr 2020 haben die deutschen Datenschutzbehörden Bußgelder in Höhe von 46 Mio. EUR festgesetzt. Steuerberater gehen mit vielen besonders schutzwürdigen Mandatsdaten um. Sie müssen damit rechnen, von Behörden besonders genau überprüft zu werden und riskieren im Falle eines Verstoßes - mehr als andere Akteure - empfindliche Bußgelder.

Ist Ihre Kanzlei im Datenschutz ausreichend aufgestellt? Unsere **Checkliste für Steuerberater** hilft Ihnen, den Überblick über die Datenschutz-Aufgaben eines Steuerberaters zu behalten. Sollten Sie eine der folgenden Aufgaben noch nicht erfüllt haben, empfehlen wir, dies zeitnah nachzuholen.



Fordern Sie hier Ihren **Beratungstermin** an



oder kontaktieren Sie uns unter **anfragen@heydata.eu**

#01

Verarbeitungsverzeichnis erstellen und aktuell halten

#02

Datenschutz-Hinweise für Mandanten erstellen und zur Kenntnis bringen

#03

Datenschutzerklärung erstellen und auf Website laden

#04

Mitarbeiter regelmäßig schulen und auf Datengeheimnis verpflichten

#05

Auftragsverarbeitungsverträge mit Drittanbietern schließen

#06

Übersicht über technische und organisatorische Maßnahmen erstellen und aktuell halten

#07

Datenschutz-Folgenabschätzung vornehmen

Auf den folgenden Seiten erklären wir Ihnen jede einzelne dieser Aufgaben.



#01

ERSTELLEN EINES VERARBEITUNGSVERZEICHNIS



Alle Steuerberater müssen ein Verarbeitungsverzeichnis (VVZ) führen. Das VVZ gibt einen Überblick über alle Tätigkeiten, bei denen Steuerberater mit personenbezogenen Daten umgehen. Diese Tätigkeiten sind z.B. die Mandantenverwaltung oder die Übernahme der Finanzbuchhaltung für Mandanten.

Die bloße Auflistung aller Tätigkeiten reicht aber nicht. Für jede Tätigkeit sind zusätzlich u.a. die verarbeiteten Kategorien von Daten (z.B. Name, E-Mail-Adresse, steuerliche Identifikationsnummer), die Empfänger der Daten (z.B. die Finanzverwaltung oder SaaS-Softwareanbieter) und die Aufbewahrungsfristen zu notieren. Ein richtig geführtes VVZ hat deshalb nicht drei, sondern 50 Seiten und mehr.

Übrigens ist das VVZ meist das Dokument, das sich Datenschutzbehörden bei Überprüfungen als Erstes vorlegen lassen. Hier sauber zu dokumentieren, zahlt sich also aus. Natürlich reicht es nicht, das VVZ ein einziges Mal aufzusetzen. Vielmehr bedarf das VVZ der **regelmäßigen und vollständigen Aktualisierung**. Ein Datenschutzbeauftragter von heyData kümmert sich für Sie um das VVZ, damit Sie sich ganz auf die Beratung Ihrer Mandanten konzentrieren können.

Kontaktieren Sie uns gerne bei Fragen und zum Einholen eines Beratungsgesprächs unter anfragen@heydata.eu

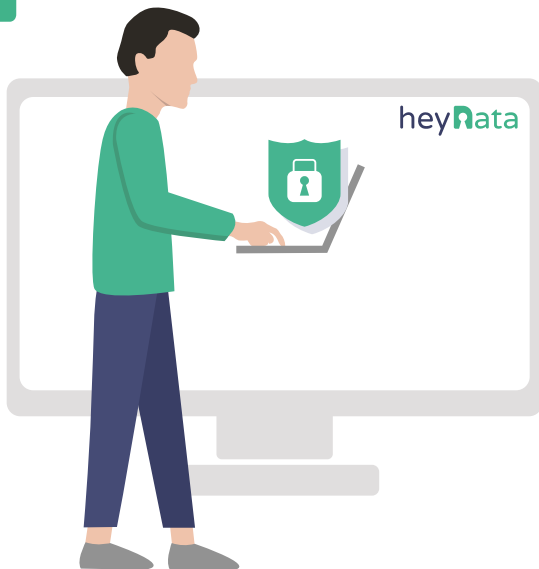


#02

DATENSCHUTZ-HINWEISE FÜR MANDANTEN

Natürliche Personen haben ein Recht darauf, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert zu werden. Mandanten bilden dabei keine Ausnahme. Sie sind vor oder bei Beginn des Mandats umfassend zu informieren. Die Hinweise müssen ähnliche Informationen wie das VVZ enthalten, gehen darüber aber noch hinaus. Auch **Rechtsgrundlagen der Verarbeitung** (z.B. aus Steuergesetzen) sind zu nennen und **Informationen zu Betroffenenrechte hinzuzufügen**.

Mandanten müssen die Hinweise nicht formell akzeptieren. Steuerberater sind aber verpflichtet, die Hinweise Mandanten zur Kenntnis zu bringen. Ihr Datenschutzbeauftragter von heyData erstellt die Datenschutz-Hinweise für Sie und berät Sie, wie Sie Mandanten die Informationen am einfachsten zur Verfügung stellen.



#03

DATENSCHUTZ-ERKLÄRUNG FÜR DIE WEBSITE

Dieselben Informationspflichten wie für die Verarbeitung von Mandantendaten offline gelten auch für die Website online. In der **Datenschutzerklärung der Website** ist detailliert zu beschreiben, in welchem Umfang Sie als Steuerberater **Daten über die Website verarbeiten**.

Verfügt Ihre Website über ein Kontaktformular? Können sich Interessenten auf Ihrer Website für einen Newsletter mit Kanzlei- oder Steuerupdates registrieren? Oder suchen Sie personelle Verstärkung und veröffentlichen deshalb Stellenanzeigen auf Ihrer Website? All das sind Punkte, die in die Datenschutzerklärung gehören.

Besondere Beachtung müssen Steuerberater **Angeboten von Drittanbietern** schenken, die sie in Ihre Website einbauen. Solche Werkzeuge können sehr hilfreich sein, um z.B. wie **Google Analytics** das Nutzungsverhalten der Seitenbesucher zu messen. Steuerberater müssen in der Datenschutzerklärung aber auch ganz genau über die damit verbundene **Datenweitergabe** informieren. In den meisten Fällen setzt die Weitergabe an Drittanbieter eine **ausdrückliche Einwilligung der Seitenbesucher** voraus. Ohne Cookie-Banner lässt sich dieser Einwilligung nicht einholen. Ihr Datenschutzbeauftragter berät Sie, wie Sie das Cookie-Banner richtig gestalten.

Ein zusätzliches Problem ist, dass viele **Drittanbieter in den USA** sitzen. Nach geltendem Recht ist aber eine Weitergabe von Daten in die USA nur sehr eingeschränkt möglich. Die Datenschutzbehörden prüfen sehr genau, ob datenverarbeitende Stellen sich an diese Vorgaben halten.

Lassen Sie sich unbedingt von Ihrem Datenschutzbeauftragten beraten, bevor sie Daten an Anbieter in den USA weitergeben! Ihr Datenschutzbeauftragter von heyData kennt sich mit dem Thema aus und erstellt für Sie die Datenschutzerklärung.

Falls Sie hierzu weitere Fragen haben, können Sie sich jederzeit bei **anfragen@heydata.eu** melden oder direkt unter **+49 89 41325320** anrufen und wir beraten Sie gerne in einem Termin kostenlos.





#04

MITARBEITER

Die meisten **Datenschutzpannen** sind auf menschliches Versagen zurückzuführen. Wenn Sie Ihre Mitarbeiter mit den Grundlagen des Datenschutzes vertraut machen, können diese wie Schutzschilder Gefahren abwehren, statt in Datenschutzpannen zu verursachen. Eine regelmäßige Schulung Ihrer Mitarbeiter zahlt sich nicht nur aus, weil Sie Schäden durch Datenschutzpannen vermeiden, sondern auch weil sonst **kostspielige Bußgelder** drohen. Aus Sicht der Datenschutzbehörden ist eine regelmäßige Schulung Pflicht. Die **Schulung Ihrer Mitarbeiter** gehört zu den Aufgaben Ihres Datenschutzbeauftragten. heyData hat viel Erfahrung in der Schulung von Mitarbeitern. Wir wissen, worauf es ankommt und wie Mitarbeiter am meisten aus den Schulungen mitnehmen können.

Um sich haftungsrechtlich abzusichern, sollten Sie Ihre Mitarbeiter zusätzlich auf die Einhaltung der Datenschutzgesetze verpflichten. Verarbeiten Mitarbeiter personenbezogene Daten außerdem im Homeoffice, ist zusätzlich eine **Vereinbarung zum Datenschutz im Homeoffice** Pflicht. Und erlauben Sie Ihren Mitarbeitern, für Ihre Arbeit private Smartphones oder Laptops zu verwenden, ist eine Vereinbarung dazu ein Muss. Ihr Datenschutzbeauftragter von heyData stellt Ihnen alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung und aktualisiert sie, wenn dies durch Änderungen des Gesetzes erforderlich wird. Wenn Sie das Thema Datenschutz in professionelle Hände geben, können Sie sich einfach auf Ihre Mandanten konzentrieren.

#05

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRÄGE MIT DRITTANBIETERN

Erhalten andere Unternehmen Zugriff auf personenbezogene Daten eines Steuerberaters, ist Vorsicht geboten. Sie sind sogenannte Auftragsverarbeiter. Das trifft z.B. auf IT-Unternehmen zu, die Systeme eines Steuerberaters warten. Aber auch Anbieter von SaaS- oder Cloud-Anwendungen fallen darunter. Mit Auftragsverarbeitern müssen Steuerberater spezielle Datenschutzverträge schließen. Diese **Auftragsverarbeitungsverträge** regeln, wie die externen Unternehmen mit den Daten umgehen und wie sie sie schützen. Trotz Auftragsverarbeitungsvertrags sind Steuerberater aber dafür verantwortlich, ob die konkrete Verarbeitung zulässig ist - oder nicht.

Wenn Steuerberater externen Unternehmen Zugriff auf personenbezogene Daten geben, ohne einen solchen Vertrag abzuschließen, riskieren sie ein Bußgeld. Ihr **Datenschutzbeauftragter von heyData** weiß, in welchen Situationen ein Auftragsverarbeitungsvertrag Pflicht ist und regelt für Sie den Vertragsschluss.



#06

TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN



Ein weiteres Pflichtdokument für jede Steuerberatungskanzlei ist eine **Übersicht über die technischen und organisatorischen Maßnahmen**. Darunter sind alle Schutzmaßnahmen zu verstehen, mit denen Steuerberater personenbezogene Daten schützen. In Betracht kommen viele Maßnahmen - von A wie einer Anweisung an Ihre Mitarbeiter, den Zugriff zu Ihrem Desktop-Computer zu sperren, wenn sie ihren Arbeitsplatz verlassen, bis Z wie einer zentralen Verwaltung von Benutzerrechten für Ihre Systeme.

Die von einem Steuerberater getroffenen Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den betroffenen Daten stehen. Über die konkret notwendigen Maßnahmen berät Sie gern Ihr Datenschutzbeauftragter von heyData. Außerdem kennt er alle technischen Fachbegriffe und erstellt für Sie das erforderliche Übersichtsdokument.

#07

DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG

Steuerberater übersehen sehr häufig, dass für Sie die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) eine besondere Bedeutung hat. Im Rahmen einer DSFA werden die **Folgen einer konkreten und besonders risikoreiche Datenverarbeitung bewertet** und gegebenenfalls weitere Schutzmaßnahmen vorgeschlagen.

Aus Sicht der Datenschutzbehörden ist die Verarbeitung von Mandatsdaten in größeren Steuerberatungskanzleien eine Verarbeitung, die eine DSFA erforderlich macht. Seien Sie hier bitte besonders aufmerksam! Die Durchführung einer DSFA ist kein leichtes Projekt. Sie erfordert eine genaue Prüfung und Bewertung möglicher Risiken. Sie ist keine Aufgabe, die ohne fachmännische Datenschutzberatung durchgeführt werden kann. Lassen Sie sich von Ihrem Datenschutzbeauftragten beraten.



Wir stehen Ihnen unter anfrage@heydata.eu und telefonisch unter **+49 8941325320** jederzeit zur Verfügung.

Selbst die Vorentscheidung, ob eine DSFA erforderlich ist, ist eine Fachfrage. Diese Entscheidung ist gut zu dokumentieren - und zwar für jede Verarbeitungstätigkeit! Mit Ihrem Datenschutzbeauftragten von heyData ist das kein Problem. Er unterstützt sie auch, wenn für Ihre Kanzlei eine DSFA durchzuführen ist, so dass für Sie so gut wie kein Aufwand entsteht.

Haben Sie Fragen zu diesem Thema oder allgemein zum Datenschutz?

- ▷ Unsere Experten prüfen Ihre Kanzlei gern in einem unverbindlichen Beratungsgespräch auf Datenschutzlücken.



Im Vertrieb
Miloš Djurdjević
Geschäftsführer
milos@heydata.eu



Ihr Datenschutzberater
Rechtsanwalt Martin Bastius
Chief Legal Officer
support@heydata.eu